

Synopsis / Auswertung der Anhörung

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung des Friesischen im öffentlichen Raum (Friesisch-Gesetz)

Antrag der Abgeordneten des SSW, Drucksache 15/3150

Präambel	
In Anerkennung des Willens der Friesen, ihre Sprache und somit ihre Identität auch in Zukunft zu erhalten, unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Friesen außerhalb der Grenzen der Bundesrepublik Deutschland keinen Mutterstaat haben, der sich ihnen verpflichtet fühlt und Sorge für die Bewahrung ihrer Sprache trägt, im Bewusstsein, dass der Schutz und die Förderung der friesischen Sprache im Interesse des Landes Schleswig-Holstein liegen, unter Berücksichtigung der Rahmenkonvention des Europarates zum Schutz nationaler Minderheiten und der Europäischen Charta für Regional- oder Minderheitensprachen, unter Berufung auf Artikel 3 des Grundgesetzes und auf Artikel 5 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein beschließt der Schleswig-Holsteinische Landtag das folgende Gesetz:	
Präambeln sind bei Gesetzen nicht üblich, aber möglich.	Innenministerium Niederschrift 62. Sitzung EU-Ausschuss
Zur Klarstellung, dass auch das Bekenntnis zur friesischen Volksgruppe frei ist, sollte ein neuer zweiter Halbsatz angefügt werden: <i>„... im Bewusstsein, dass das Bekenntnis zur friesischen Volksgruppe frei ist“</i>	Prof. Dr. Steensen, Friesisches Seminar, Universität Flensburg Umdruck 15/4546

§ 1 Friesische Sprache in Behörden	
(1) Das Land Schleswig-Holstein erkennt die einzelnen friesischen Sprachformen als Ausdruck des geistigen und kulturellen Reichtums des Landes an. Ihr Gebrauch ist frei. Ihre Anwendung in Wort und Schrift im öffentlichen Leben und die Ermutigung dazu werden geschützt und gefördert	
Es sollte verdeutlicht werden, dass auf örtlicher Ebene die jeweils örtlich übliche Sprachform des Nordfriesischen für den Verkehr mit den Behörden zugelassen ist.	Bundesministerium des Innern Umdruck 15/4544
Zustimmung	Gemeinde Helgoland Umdruck 15/4545 EBLUL Umdruck 15/4440
Es ist zu prüfen, ob nicht die Gemeinden angehalten werden sollten, in Gemeindedokumenten (Hauptsatzung o. Ä.) die Realisierung des Gesetzes in der kommunalen Praxis zu verankern. Beispiel aus dem Sächsischen Sorbengesetz, § 15 Abs. 4: <i>„Die Gemeinden des sorbischen Siedlungsgebietes regeln die Förderung der sorbischen Kultur und Sprache durch Satzung. Gleiches gilt für die zweisprachige Benennung der Gemeinden und Gemeindeteile sowie der öffentlichen Gebäude, Einrichtungen, Straßen, Wege, Plätze und Brücken.“</i> Geprüft werden sollte ferner, die Mitwirkung der friesischen Verbände/Institutionen ausdrücklich zu verankern.	Ludwig Elle, Sorbisches Institut Umdruck 15/4586

(2) Die Bürgerinnen und Bürger können sich in friesischer Sprache an Behörden im Kreis Nordfriesland und auf der Insel Helgoland wenden; § 82 a Abs. 2 bis 4 des Landesverwaltungsgesetzes gilt entsprechend. Das Land Schleswig-Holstein ist bestrebt, dass den Bürgerinnen und Bürgern hieraus keine Kostenbelastungen entstehen. Verwendet eine Bürgerin oder ein Bürger im Verkehr mit den Behörden im Kreis Nordfriesland oder auf der Insel Helgoland die friesische Sprache, können diese Behörden gegenüber dieser Bürgerin oder diesem Bürger ebenfalls die friesische Sprache verwenden, sofern durch das Verwaltungshandeln nicht die Rechte Dritter oder die Handlungsfähigkeit von anderen Trägern der öffentlichen Verwaltung beeinträchtigt wird.	
Besser wäre, hier zu präzisieren: <i>„in der örtlich üblichen nordfriesischen Sprachform“.</i>	Bundesministerium des Innern Umdruck 15/4544
Zustimmung	Schl.-Holsteinischer Gemeindetag Umdruck 15/4541 Gemeinde Helgoland Umdruck 15/4545 EBLUL Umdruck 15/4440
Das Gesetz sieht keine Garantie für Bürgerinnen und Bürger vor, dass ihnen durch die Nutzung der eigenen Sprache keine Kosten entstehen, besser wäre es, die entsprechende Regelung aus den Sorben-Gesetzen zu übernehmen, die Kostenbelastungen der Bürger ausschließen.	Friisk Foriining Umdruck 15/4420
Den Friesen sollte garantiert werden, dass ihnen durch die Übersetzung keine Kosten entstehen. Deshalb wird folgende Änderung des § 1 Abs. 2 Satz 2 vorgeschlagen: <i>„Den Bürgerinnen und Bürgern dürfen daraus keine Kostenbelastungen entstehen.“</i>	Fryske Akademy Umdruck 15/4565
Die zu erwartenden Kosten für die Behörden sind gering und sollten dann auch von ihnen getragen werden.	Ludwig Elle, Sorbisches Institut Umdruck 15/4586

Es kann nicht im Sinne des Gesetzes sein, dass Bürgerinnen und Bürger gegebenenfalls Kosten für eine Übersetzung zu tragen haben, Behörden müssen dafür sorgen, dass in ihrem Haus genügend Sprachkenntnisse vorhanden sind. Das Gesetz sollte noch einen Schritt weiter gehen und Behörden auffordern, so viel wie möglich auf Friesisch mit Friesisch zu antworten („Prinzip der folgenden Sprachwahl“).	Prof. Dr. Hoekstra, CAU, Nordisches Institut Umdruck 15/4567
Die Kostenpflicht für den Bürger steht der Regelung in der Charta der Regional- und Minderheitensprachen entgegen, die Kostenfreiheit für den Bürger vorsieht.	Innenministerium Niederschrift 62. Sitzung EU-Ausschuss
§ 1 Abs. 2, Satz 1 sollte ergänzt werden: „Die Bürgerinnen und Bürger können sich in friesischer Sprache an Behörden im Kreis Nordfriesland und auf der Insel Helgoland sowie an Behörden, die für Bürger des Kreises Nordfriesland zuständig sind, wenden.“ Der zweite Halbsatz („§ 82 a Abs. 2 bis 4 des LVwG“) sollte gestrichen werden; stattdessen sollte § 82 a LVerwG um eine Experimentierklausel ergänzt werden, die befristet Friesisch auf Kosten und zu Lasten der Behörden als Aktensprache zulässt; für Übersetzungen treffen Land und Nordfriesisches Institut eine Vereinbarung.	Nordfriesisches Institut Umdruck 15/4588
Bei Anwendung des § 82 a Abs. 3 LVwG stellt sich die Frage des Fristablaufs. Danach würde die Frist erst mit Vorlage einer Übersetzung aus dem Friesischen beginnen und somit käme es zu einer Benachteiligung. Es wird eine Formulierung in Anlehnung an die Regelung im Sorben-Gesetz vorgeschlagen. Durch den Verweis auf § 82a Abs. 4 LVerwG ist unsicher, ob der nordfriesische Text zur Fristwahrung ausreicht.	Ludwig Elle, Sorbisches Institut Umdruck 15/4586 Herr Dr. Rein, Bundesministerium des Innern Niederschrift 62. Sitzung EU-Ausschuss

(3) Die Behörden können offizielle Formulare im Kreis Nordfriesland und auf der Insel Helgoland zweisprachig in deutscher und friesischer Sprache abfassen.	
Es sollte verdeutlicht werden, dass auf örtlicher Ebene die jeweils örtlich übliche Sprachform des Nordfriesischen für den Verkehr mit den Behörden zugelassen ist.	Bundesministerium des Innern Umdruck 15/4544
Die Behörden sollten nicht nur die Möglichkeit zur Abfassung zweisprachiger Formulare erhalten, sondern dazu verpflichtet werden.	Friisk Foriining Umdruck 15/4420
Änderungsvorschlag: „... insbesondere offizielle Formulare ...“	Nordfriesisches Institut Umdruck 15/4588
Es sollte die Möglichkeit eröffnet werden, öffentliche Bekanntmachungen zusätzlich auch in friesischer Sprache zu veröffentlichen. Formulierungsvorschlag: „Die Behörden können offizielle Formulare und amtliche Bekanntmachungen im Kreis Nordfriesland und auf der Insel Helgoland zweisprachig in deutscher und friesischer Sprache abfassen.“	Friesenrat Umdruck 15/4423 EBLUL Umdruck 15/4440 Fryske Akademy Umdruck 15/4565
Nach den Erfahrungen in der Provinz Friesland ist es sinnvoll, die sprachlichen Rechte konsequent auch auf die Vorlage von Urkunden zu beziehen. Art. 9 und 10 der Sprachencharta sehen das vor, dieses Recht sollte auch im Gesetz verankert werden. Formulierungsvorschlag für einen neu einzufügenden Abs. 4: „(4) Es ist zulässig, bei den Behörden rechtsgültig Urkunden in friesischer Sprache vorzulegen.“	Fryske Akademy Umdruck 15/4565

Den Behörden sollte erlaubt werden, sich auch in zweisprachigen Mitteilungen, Broschüren usw. an die Bürgerinnen und Bürger zu wenden.	Prof. Dr. Hoekstra, CAU, Nordisches Institut Umdruck 15/4567
wird begrüßt; könnte durch Ausführungsregelungen oder die Entwicklung von Mustervorlagen unterstützt werden	Ludwig Elle, Sorbisches Institut Umdruck 15/4586
§ 2 Einstellungskriterium Das Land Schleswig-Holstein sowie der Kreis Nordfriesland und die Kommunen im Kreis Nordfriesland und auf der Insel Helgoland berücksichtigen friesische Sprachkenntnisse bei der Einstellung in den öffentlichen Dienst, soweit es im Einzelfall bei der Wahrnehmung einer konkreten Tätigkeit als erforderlich erachtet wird.	
Regelung ist zulässig. Es bestehen keine dienstrechtlichen Bedenken.	Innenministerium Niederschrift 62. Sitzung EU-Ausschuss Bundesministerium des Innern Umdruck 15/4544
Es könnten Kosten durch die Beteiligung Sprachkundiger an Einstellungsverfahren entstehen.	Innenministerium Umdruck 15/4192
grds. Zustimmung, aber das „Freiwilligkeitsprinzip“ könnte noch deutlicher formuliert werden	Schl.-Holsteinischer Gemeindetag Umdruck 15/4541 Gemeinde Helgoland Umdruck 15/4545

Der zweite Halbsatz sollte gestrichen werden, da er die Bestimmung unnötig einschränkt.	Friisk Forining Umdruck 15/4420
wird begrüßt	Friesenrat Umdruck 15/4423 Fryske Akademy Umdruck 15/4565
wird begrüßt; Schleswig-Holstein nimmt damit Vorbildfunktion für andere Regionen ein	EBLUL Umdruck 15/4440
Die Behörden sollten angeregt werden, die Friesischkenntnisse ihrer Mitarbeiter aktiv zu fördern, z. B. in dem vom Arbeitgeber kostenlos ein Friesischkurs angeboten wird und Friesischkenntnisse auch finanziell belohnt werden.	Prof. Dr. Hoekstra, CAU, Nordisches Institut Umdruck 15/4567
Im Gesetz könnte auch die Förderung der sprachlichen Qualifikation von öffentlichen Bediensteten mit berücksichtigt werden und diesbezügliche Qualifizierungen mit anderen Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen gleichgestellt werden.	Ludwig Elle, Sorbisches Institut Umdruck 15/4586

§ 3 Beschilderung an Gebäuden	
(1) Im Kreis Nordfriesland und auf der Insel Helgoland ist an Gebäuden der Landesbehörden und an Gebäuden der der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen und privaten Rechts die Beschilderung zweisprachig in deutscher und friesischer Sprache auszuführen. Alte einsprachige Beschilderung darf durch eine Beschilderung in friesischer Sprache ergänzt werden.	
Es könnten Kosten durch die Herstellung und das Anbringen von Schildern entstehen. Die genaue Anzahl der benötigten Schilder kann nicht ermittelt werden. Da es lediglich 10 Landesbehörden und drei Aussenstellen im Anwendungsbereich des Gesetzes gibt, sind die zu erwartenden Mehrkosten als relativ gering einzuschätzen.	Innenministerium Umdrucke 15/4192, 15/4626 und Niederschrift 62. Sitzung EU-Ausschuss
Es sollte verdeutlicht werden, welche Sprachform des Nordfriesischen Verwendung finden soll.	Bundesministerium des Innern Umdruck 15/4544
Zustimmung	Schl.-Holsteinischer Gemeindetag Umdruck 15/4541 EBLUL Umdruck 15/4440
Die Regelung wird als identitätsstiftend und sprachfördernd begrüßt.	Friesenrat Umdruck 15/4423
In der sächsischen Gemeindeordnung sind auch zweisprachige Namen von Gemeindeteilen und sonstigen Einrichtungen (Straße, Wege, Plätze und Brücken) vorgesehen.	Ludwig Elle, Sorbisches Institut Umdruck 15/4586

(2) Der Kreis Nordfriesland und die Kommunen im Kreis Nordfriesland und auf der Insel Helgoland können an öffentlichen Gebäuden und an den Gebäuden der ihrer Aufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts im Kreis Nordfriesland und auf der Insel Helgoland die Beschilderung zweisprachig in deutscher und friesischer Sprache ausführen.	
Zustimmung Da im Bereich Nordfriesland und Helgoland auch viele Bundesbehörden ansässig sind, sollte darüber nachgedacht werden, auch ihnen die Möglichkeit der zweisprachigen Beschilderung einzuräumen.	Schl.-Holsteinischer Gemeindetag Umdruck 15/4541 Gemeinde Helgoland Umdruck 15/4545 EBLUL Umdruck 15/4440 Fryske Akademy Umdruck 15/4565
Die zweisprachige Beschilderung sollte für alle öffentlichen Stellen verpflichtend und nicht nur Kann-Regelung im kommunalen Bereich sein. Die Regelung sollte auch auf den Bereich innerhalb des Gebäudes ausgeweitet werden.	Friisk Foriining Umdruck 15/4420 Friesenrat Umdruck 15/4423

§ 4

Siegel und Briefköpfe

Die im § 3 genannten Bestimmungen gelten sinngemäß auch für die durch die Behörden und Körperschaften im Kreis Nordfriesland und auf der Insel Helgoland genutzten Siegel und Briefköpfe.

Es könnten Kosten durch das Anschaffen zweisprachiger Siegel und Briefköpfe entstehen. Allerdings hat die Regelung nur bekräftigenden Charakter, da mit Aufhebung des Hoheitszeichenerlasses (31. Dezember 2003) Dienstsiegel mit friesischem Aufdruck neben dem deutschen zulässig sind.

Es sollte verdeutlicht werden, welche Sprachform des Nordfriesischen Verwendung finden soll.

Zustimmung

Innenministerium
Umdruck 15/4192 und Niederschrift
62. Sitzung EU-Ausschuss

Bundesministerium des Innern
Umdruck 15/4544

Schl.-Holsteinischer Gemeindetag
Umdruck 15/4541

Gemeinde Helgoland
Umdruck 15/4545

Verpflichtende Regelungen für den Kreis und die Kommunen könnten eine nachhaltigere sprachfördernde Wirkung haben.

Friisk Foriining
Umdruck 15/4420

Bestimmungen sollten verpflichtend geregelt und eine Übergangsfrist für die kommunale Ebene bestimmt werden.

Friesenrat
Umdruck 15/4423

§ 5

Friesische Farben und Wappen

Die Farben und das Wappen der Friesen können im Kreis Nordfriesland neben den Landesfarben und dem Landeswappen verwendet werden.
Die friesischen Farben sind Gold-Rot-Blau.

Durch das Anschaffen von friesischen Wappen und friesischen Flaggen könnten Kosten entstehen.	Innenministerium Umdruck 15/4192
Zustimmung; Symbole sind emotional besonders wichtig und gehören zum Standard einer guten Minderheitenpolitik.	Schl.-Holsteinischer Gemeindetag Umdruck 15/4541 Fryske Akademy Umdruck 15/4565 Friesenrat Umdruck 15/4423
Es fehlt die Berücksichtigung der eigenen Flagge Helgoland.	Gemeinde Helgoland Umdruck 15/4545
Die Regelung ist ein wichtiger Beitrag, die Eigenständigkeit der friesischen Minderheit in Schleswig-Holstein zu dokumentieren.	Friisk Foriining Umdruck 15/4420
Es sollte vom „Wappen der Nordfriesen“ gesprochen werden. Im Allgemeinen wird das „Grütztopf“-Wappen als „das“ nordfriesische Wappen angesehen.	Prof. Dr. Steensen, Friesisches Seminar, Universität Flensburg Umdruck 15/4546 und Niederschrift 62. Sitzung EU-Ausschuss

§ 6 Ortstafeln Die vorderseitige Beschilderung der Ortstafeln (Verkehrszeichen 310 der StVO) kann im Kreis Nordfriesland nach Maßgabe des § 46 Abs. 2 StVO zweisprachig in deutscher und friesischer Sprache erfolgen. Dieses Ziel haben die Behörden des Landes – gegebenenfalls unter näher zu benennenden Auflagen betreffend Gestaltung und Aufstellung der Schilder – zu beachten und zu fördern.	
Regelungscharakter der Vorschrift ist im Hinblick auf die grundgesetzlichen Bestimmungen über die konkurrierende Gesetzgebung und den Grundsatz der Länderexekutive (Artikel 74, 83 GG) nicht zulässig. Außerdem besteht bereits nach dem Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (MWAV) vom 20. August 1997 die Möglichkeit, zweisprachige Ortstafeln aufzustellen. Sofern an einer gesetzlichen Regelung festgehalten werden soll, folgender Formulierungsvorschlag: <i>„Die Behörden des Landes und der Kommunen sollen darauf hinwirken, dass in Gemeinden mit Friesisch sprechender Bevölkerung nach Maßgabe des Straßenverkehrsrecht zweisprachige Ortstafeln verwendet werden.“</i> Für das angestrebte Ziel wäre eine Einbeziehung der Kommunen sicherlich förderlich.	Staatskanzlei Umdruck 15/4441
Zustimmung	Schl.-Holsteinischer Gemeindetag Umdruck 15/4541 Friesenrat Umdruck 15/4423

Regelung ist für Helgoland gegenstandslos.	Gemeinde Helgoland Umdruck 15/4545
Die Kommunen sollten zu zweisprachigen Schildern verpflichtet sein, um durchgängige zweisprachige Beschilderung in allen Kommunen sicherzustellen.	Friisk Foriining Umdruck 15/4420
§ 7 Verkündung Dieses Gesetz wird in deutscher und friesischer Sprache verkündet.	
Es könnten Kosten durch Übersetzung des Gesetzestextes in die friesische Sprache entstehen.	Innenministerium Umdruck 15/4192
vorgeschlagene Ergänzung, neuer Satz 2: <i>„In Zweifelsfällen ist der deutsche Text maßgeblich.“</i>	Bundesministerium des Innern Umdruck 15/4544
Zustimmung	Schl.-Holsteinischer Gemeindetag Umdruck 15/4541
Die zweisprachige Verkündung ist ein besonders wichtiger Schritt in der Minderheitenpolitik des Landes und als eine besondere Wertschätzung zu begrüßen.	Friisk Foriining Umdruck 15/4420 Friesenrat Umdruck 15/4423

§ 8 In-Kraft-Treten Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.		
Verkündung im Amtsblatt kann auch auf Friesisch erfolgen, soweit auch eine beglaubigte Übersetzung vorliegt.		Innenministerium Niederschrift 62. Sitzung EU-Ausschuss
Zustimmung		Schl.-Holsteinischer Gemeindetag Umdruck 15/4541

Allgemeine Anmerkungen und Vorschläge

- ***Kosten, die durch das Gesetz ausgelöst werden:***

Innenministerium, Umdruck 15/4192

Minderheitenbeauftragte der Ministerpräsidentin, Renate Schnack, Umdruck 15/4587

Kosten für Behörden des Landes und der Kommunen können nicht in der Höhe angegeben werden; die allg. Einschätzung, die Anwendung des Gesetzes ist nur mit geringen Kosten verbunden, ist anzuzweifeln. Kosten und Aufwand werden sowohl bei der Umsetzung des Entwurfs als auch bei einer Umsetzung der Forderungen durch Ergänzungen vorhandener Bestimmungen und Maßnahmen anfallen.

Es könnten Kosten durch Übersetzungen von Bekanntmachungen, Informationen usw. evtl. in mehrere Dialekte, Tür- und Hinweischilder, Durchführen von Sprachkursen für Beschäftigte, Bereithalten offizieller Formulare entstehen.

- ***Notwendigkeit/Auswirkungen einer gesetzlichen Regelung:***

Bundesministerium des Innern, Umdruck 15/4544
Kreis Nordfriesland, Landrat Dr. Bastian, Umdruck 15/4564

Sprachencharta gilt nach Vertragsgesetz in Deutschland als Bundesgesetz, das nachrangiges Recht, einschließlich Landesrecht, bricht. Übernommene Verpflichtungen aus der Sprachencharta binden damit Justiz und Verwaltung unmittelbar. Weitere rechtliche Regelungen bieten dann grundsätzlich keine zusätzlichen rechtlichen Vorteile bei der Umsetzung der Vorschriften. Es stellt sich deshalb die Frage, ob es (statt Verabschiedung eines neuen Gesetzes) nicht einfacher und treffgenauer ist, wenn Schleswig-Holstein weitere Verpflichtungen aus Artikel 10 der Sprachencharta übernimmt.

Minderheitenbeauftragte der Ministerpräsidentin, Renate Schnack, Umdruck 15/4587

Bisher gibt es nur wenige Spezialgesetze innerhalb der Minderheitenregelungen im Land. Markenzeichen schleswig-holsteinischer Minderheitenpolitik war bisher, weniger formaljuristisch als im Dialog und gemeinsam mit den nationalen Minderheiten, Volksgruppen und Sprachgruppen minderheitenpolitische Fortschritte zu erzielen. Mit dem Gesetz wird somit ein Politikwechsel eingeleitet, der sich auf das gesamte Politikfeld Minderheitenpolitik auswirkt. Es müssen - wenn der Politikwechsel gewollt ist - auch Optionen für die berechtigten Interessen der anderen nationalen Minderheiten und Volks- oder Sprachgruppen in Schleswig-Holstein vorgesehen werden.

Kreis Nordfriesland, Landrat Dr. Bastian, Umdruck 15/4564
Bundesministerium des Innern, Umdruck 15/4544

Gesetz könnte Wunsch nach Gleichbehandlung der anderen Minderheiten wecken.

Innenministerium, Niederschrift 62. Sitzung EU-Ausschuss

Es muss darauf geachtet werden, dass die durch die Charta gewährten Rechte durch ein Friesisch-Gesetz nicht eingeschränkt werden. Außerdem dürfen aus Gründen fehlender Kompetenz in diesem Bereich keine Verpflichtungen für private Stiftungen in dem Gesetz enthalten sein. Da es sich überwiegend um „Kann“-Regelungen handelt, bestehen keine Bedenken gegen die Regelungen im Gesetz, allerdings stellt sich die Frage, ob das Gesetz in Schleswig-Holstein überhaupt notwendig ist.

Herr Dr. Rein, Bundesministerium des Innern, Niederschrift 62. Sitzung EU-Ausschuss

Es sollten einige Verpflichtungen aus der Charta mit in das Gesetz aufgenommen, um sozusagen den internationalen Segen zu erhalten.

- **formale Änderungsvorschläge/notwendige Konkretisierungen:**

Bundesministerium des Innern, Umdruck 15/4544

Es sollte im Gesetz lauten: „Nordfriesen“ statt „Friesen“ / „Rahmenübereinkommen“ des Europarates statt „Rahmenkonvention“ / Europäische Charta „der“ Regional- oder Minderheitensprachen statt „für“

Herr Nommensen, Friesenrat, und Herr Jensen Hahn, Friisk Forining, Niederschrift 62. Sitzung EU-Ausschuss

Unterscheidung der Friesen findet nur von außen statt, gegen die Bezeichnung „Friesen“ ist nichts einzuwenden.

Prof. Dr. Hoekstra, CAU, Nordisches Institut, Umdruck 15/4567

Die friesische Kurzbezeichnung für das Gesetz sollte „Gesäts fort Friisk“ heißen.

Das Gesetz muss nicht nur auf Bökingharderfriesisch, sondern auf jeden Fall auch auf Föhrexfriesisch verkündet werden, um der sprachlichen Vielfalt Nordfrieslands gerecht zu werden.

Herr Boysen, Nordfriisk Instituut, Niederschrift 62. Sitzung EU-Ausschuss

Es sollte entweder das Föhre- oder das Mooringerfriesisch verwendet werden, da das die standardisierten Mundarten sind.

Minderheitenbeauftragte der Ministerpräsidentin, Renate Schnack, Umdruck 15/4587

Es bedarf noch Konkretisierungen hinsichtlich der genauen Sprachbezeichnung, des Sprachgebietes und der kommunalen Auswirkungen.

- **Grundsätzliche Anmerkungen:**

Kreis Nordfriesland, Landrat Dr. Bastian, Umdruck 15/4564

Gesetz ist ein gutes Symbol zur Unterstützung des Friesischen, ob es allerdings vor dem Hintergrund der derzeitigen Bestrebungen nach Rechtsbereinigung das richtige Mittel ist, wird bezweifelt.

Schl.-Holsteinischer Gemeindetag, Umdruck 15/4541

Wichtig ist, dass die Bürgerinnen und Bürger aus dem Gesetz keine Rechtsansprüche herleiten können, die Umsetzung auf dem Freiwilligkeitsprinzip beruht.

Harro Muuss, Umdruck 15/4562

Zielkonflikt zwischen Förderung der friesischen Sprache und Garantie der Selbstverwaltung sollte generell geregelt und nicht auf die Gestaltung von Ortsschildern oder Dienstregeln reduziert werden.

Kreis Nordfriesland, Landrat Dr. Bastian, Umdruck 15/4564 und Niederschrift 62. Sitzung EU-Ausschuss:

Notwendig ist - mehr als Einzelmaßnahmen wie das Friesisch-Gesetz - die Vermittlung der Sprache auf allen Ebenen, eine umfassende Strategische. Geld sollte vor allem in die Sprachförderung an Schulen und KiTa investiert werden.

Ludwig Elle, Sorbisches Institut, Umdruck 15/4586

Wichtige Bereiche der Sprachförderung (Bildung, Kultur, Wissenschaft und Medien) bleiben im Gesetz ausgespart. Wunsch nach verbindlicheren Formulierungen („muss“ statt „kann“).

- ***Bedeutung des Gesetzes für die Region:***

Friisk Foriining, Umdruck 15/4420

Friesenrat, Umdruck 15/4423

EBLUL, Umdruck 15/ 4440

Harro Muuss, Umdruck 15/4562

Nordfriesischer Verein, Umdruck 15/4589

Zustimmung, da mit dem Gesetz die friesische Minderheit und ihre Identität und Sprache gestärkt und als wichtiger Schritt in der europäischen Minderheitenpolitik gesehen wird. Das Gesetz beseitigt bestehende Unsicherheiten, ob eine Berücksichtigung der friesischen Sprache derzeit erlaubt ist oder nicht. Gesetz ist ein modernes Instrument zur Weiterentwicklung der Minderheitenpolitik.

Friisk Foriining, Umdruck 15/4420

Friesenrat, Umdruck 15/4423

Das Friesisch-Gesetz unterstreicht die Einzigartigkeit der Regionen Nordfriesland und Helgoland und hat so auch positive Auswirkungen auf den Tourismus.

Prof. Dr. Steensen, Friesisches Seminar, Universität Flensburg, Umdruck 15/4546

Das Gesetz ist für die friesische Volksgruppe aus historischen Gründen von wesentlicher Bedeutung.

Minderheitenbeauftragte der Ministerpräsidentin, Renate Schnack, Umdruck 15/4587

Mit dem Gesetz wird nur ein Einzelfall der Minderheitenpolitik im Land geregelt, die Beratung ist aber nicht zu trennen von einer Entscheidung darüber, welcher Systematik Minderheitenpolitik im Land künftig folgen soll.

- ***räumlicher Anwendungsbereich:***

Kreis Nordfriesland, Landrat Dr. Bastian, Umdruck 15/4564

Bundesministerium des Innern, Umdruck 15/4544 und Niederschrift 62. Sitzung EU-Ausschuss

Der räumliche Anwendungsbereich des Gesetzes sollte konkret festgelegt werden, um Rechtsstreitigkeiten zu vermeiden. Nicht der gesamte Kreis Nordfriesland gehört zum friesischen Sprachgebiet.

Innenministerium, Niederschrift 62. Sitzung EU-Ausschuss

Es werden diesbezüglich keine Anwendungsprobleme im Land erwartet.